



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Februar 2012 (10.02)
(Or. en)**

6316/12

**JUR 76
RELEX 103**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Juristischen Dienstes des Rates
für den AStV (2. Teil)

Betr.: **Beim Gericht der Europäischen Union anhängige Rechtssache T-531/11**
- HAMAS gegen Rat der Europäischen Union

1. Mit einer dem Rat am 26. Dezember 2011 zugestellten Klageschrift hat die Hamas gemäß Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung folgender Rechtsakte erhoben:
 - a) Beschluss 2011/430/GASP des Rates vom 18. Juli 2011¹
 - b) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2011 des Rates vom 18. Juli 2011².

2. Es sei daran erinnert, dass der Rat mit dem streitigen Beschluss und der streitigen Durchführungsverordnung den Namen der Klägerin auf der Liste der Personen und Organisationen belassen hat, auf die gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus angewendet werden.

¹ ABl. L 188/47, 2011.

² ABl. L 188/2, 2011.

3. Zur Untermauerung ihres Antrags auf Nichtigkeitklärung führt die Klägerin folgende Gründe an:
- a) Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931. Die Klägerin führt eine Reihe von Argumenten in Bezug auf Rechtsbehelfe in den Vereinigten Staaten an;
 - b) Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931;
 - c) Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör;
 - d) Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf;
 - e) Verstoß gegen das Eigentumsrecht.
4. Die Klägerin macht die gleichen Argumente in einer ergänzenden Darstellung in der Rechtsache T-400/10 geltend.
5. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union hat der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Notifizierung der Klageschrift eine Klagebeantwortung einzureichen.
6. Der Generaldirektor des Juristischen Dienstes hat Herrn Bart DRIESSEN und Herrn Richard SZOSTAK, Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates, zu Bevollmächtigten des Rates in dieser Rechtssache bestellt.
-